

Infoblatt „Elternbeiträge Tagespflege“

Das Infoblatt gibt einen Überblick über die Berechnung der Elternbeiträge für die Betreuung eines Kindes in Tagespflege. Zur Mitfinanzierung der Kosten dieser Kindertagespflege haben die Eltern einen finanziellen Beitrag zu leisten. Bei der Höhe dieser Elternbeiträge ist eine soziale Staffelung vorgesehen, bei der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, die gewählte Betreuungszeit und das Alter des Kindes berücksichtigt werden.

Grundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Tagespflege.

1. Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgebend sind grundsätzlich alle **Einkünfte im aktuellen Kalenderjahr (bei Einkommensänderungen siehe Nr. 3)**. Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht:

- (positive) Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige und im Ausland erzielte Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht, d. h. **Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung oder auch steuerfreie Zulagen, wie z. B. Nachtschichtzulagen** zählen zum Einkommen.
- Es werden **grundsätzlich die Bruttojahreseinkünfte** (steuerpflichtige und steuerfreie Einkünfte) zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuergesetz geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.
- **Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erzielen im Ver-

gleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen.

Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

- Ebenfalls berücksichtigt werden für das beitragspflichtige Kind **Unterhaltsleistungen** bzw. **Unterhaltsvorschuss** nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).
- **Auch öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Ausbildungsförderung, Kurzarbeitergeld oder Elterngeld (soweit es den anrechnungsfreien Betrag von 300 € bei Bezug von Basiselterngeld bzw. 150 € bei Bezug von Elterngeld Plus übersteigt).
- **Sogenannte Negativeinkünfte**, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen sind, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

3. Änderung der laufenden Einkünfte

- Bei einer Änderung ist das zu erwartende Einkommen den bereits erhaltenen Einkünften des Kalenderjahres hinzuzurechnen. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen.
- Denkbare Einkommensänderungen treten z. B. ein durch Arbeitsaufnahme eines Elternteiles oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-)tarifliche Einkommensanhebung, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. Kindes oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt o. Ä.
- **Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen (siehe § 7 Abs. 3 der Elternbeitragsatzung).**

- Der Beitrag wird rückwirkend ab dem **01.01. des Kalenderjahres** oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht neu berechnet. Bei Trennung der Kindeseltern ist für die Neuberechnung der Elternbeiträge der 1. des Monats maßgeblich, in dem das Kind nur noch mit einem Elternteil zusammenlebt.

4. Von den Einkünften abzuziehende Beträge

Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind die **Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere Ihrer Kinder** abzuziehen. Die Zahl der gewährten Kinderfreibeträge ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Ferner werden die **Kinderbetreuungskosten** in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.

5. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten

Das Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes gehört **nicht** zu den zu berücksichtigenden Einkünften. **Das Elterngeld wird hinzugerechnet, soweit es den anrechnungsfreien Betrag von 300 € bei Bezug von Basiselterngeld bzw. 150 € bei Bezug von Elterngeld Plus übersteigt.**

6. Einzureichende Einkommensnachweise

- Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sind der aktuellste Steuerbescheid, die Gehaltsabrechnung Dezember des Vorjahres und eine aktuelle Gehaltsabrechnung einzureichen. Die Lohnsteuerbescheinigungen werden nicht benötigt, da sie die steuerfreien Einkünfte/Zuschüsse nicht ausweisen. Bei pauschal versteuerten Einkünften sind die Lohnabrechnungen des Arbeitgebers beizulegen.
- Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft ist der aktuellste Steuerbescheid einzureichen. Falls dieser Bescheid noch nicht vorliegt, ist eine Vorabbescheinigung vom Steuerberater, der landwirtschaftlichen Buchungsstelle usw. vorzulegen.
- Bei Arbeitslosigkeit dienen die Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen als Nachweis.
- Bei Arbeitsunfähigkeit dient der Bewilligungsbescheid der Krankenkasse als Nachweis.
- Bei Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialleistungen etc. sind die Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörden als Nachweis einzureichen. (siehe auch Pkt. 9)
- Bei Bezug von Ausbildungsförderung dient der Bewilligungsbescheid der zuständigen Behörde als Nachweis.
- Bei Erhalt von Unterhalt für das beitragspflichtige Kind eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit aktuellen Überweisungsauszügen als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, so reichen allein Überweisungsauszüge aus.
- Sonstige hier nicht aufgeführte Einkünfte sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- Sollten die Einkünfte ohnehin **über 120.000 €** betragen, sind **keine Nachweise** erforderlich.

7. Festsetzung des Elternbeitrags

Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für den Bewilligungszeitraum des Bewilligungsbescheides für die Kindertagespflege. Diese wird in der Regel für höchstens ein Jahr im Voraus bewilligt. Die Beitragspflicht bleibt von kurzzeitigen Unterbrechungen der Kindertagespflege (z.B. während des Urlaubs) unberührt. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, für den die Kindertagespflege zumindest zeitweise bewilligt ist. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem die Bewilligung beginnt und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Bewilligung ausläuft.

Der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Bocholt fordert zur Ermittlung des **tatsächlich** in einem Kalenderjahr erzielten Einkommens rückwirkend für den beitragspflichtigen Zeitraum eines Kindes entsprechende Einkommensnachweise an. Werden keine Einkommensnachweise eingereicht, wird

der höchste Beitrag festgesetzt. Soweit sich im Rahmen der Überprüfung auf Basis der von den Eltern vorzulegenden Einkommensunterlagen und –nachweise eine Beitragsänderung ergeben sollte, ist die bisherige Beitragsfestsetzung zu korrigieren und hierzu ein neuer Beitragsfestsetzungsbescheid zu erlassen.

Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, sind ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei gestellt. Ferner besteht für alle Kinder dieser Familie in diesem Zeitraum eine Beitragsbefreiung.

Sofern mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, „Offene Ganztagschule“ und/oder eine Tagespflegestelle besuchen, wird nur der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste Beitrag erhoben.

Pflegeeltern sind vom Elternbeitrag befreit.

8. Höhe der Elternbeiträge

Entsprechend der ermittelten Gesamteinkünfte erfolgt eine Einstufung in eine der Einkommensgruppen. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe und der gewählten Buchungszeit ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag. Die genaue Höhe der Elternbeiträge sind den Tabellen am Ende dieser Erläuterungen zu entnehmen. Der monatliche Kostenbeitrag für die Kindertagespflege beläuft sich höchstens auf den durchschnittlichen Betrag der monatlichen Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bezugnehmend auf den gesamten jeweiligen Bewilligungszeitraum.

9. Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB II, XII oder Asylbewerberleistungsgesetz

Unabhängig von der Beitragsstaffelung wird der Elternbeitrag bei Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB II, XII oder Asylbewerberleistungsgesetz auf Antrag erlassen. Formulare zur Antragstellung und weitere Informationen sind beim Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Bocholt erhältlich. Der Beitrag wird für den Zeitraum des Leistungsbezuges erlassen. Bei einer Verlängerung oder Aufhebung des Leistungsbezuges ist der neue Nachweis incl. aktueller Einkommensnachweise unaufgefordert umgehend einzureichen.

Satzung:



Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege nach dem KiBiz werden nach folgender Staffel erhoben:

ab dem 01.08.2026

EK-Stufe	Einkommensgruppe	Kinder unter 2 Jahren				Kinder über 2 Jahren			
		Betreuungszeit in Std. bis zu				Betreuungszeit in Std. bis zu			
		15	25	35	45	15	25	35	45
1	bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 46.000 €	61 €	103 €	120 €	154 €	25 €	42 €	48 €	78 €
3	bis 61.000 €	91 €	152 €	177 €	229 €	42 €	69 €	80 €	126 €
4	bis 76.000 €	120 €	201 €	235 €	303 €	65 €	108 €	126 €	195 €
5	bis 91.000 €	137 €	229 €	266 €	342 €	85 €	142 €	165 €	257 €
6	bis 106.000 €	155 €	258 €	301 €	387 €	113 €	187 €	218 €	338 €
7	bis 120.000 €	183 €	296 €	348 €	448 €	141 €	226 €	264 €	410 €
8	über 120.000 €	218 €	342 €	405 €	526 €	169 €	266 €	309 €	482 €



BOCHOLT